Karlsruhe, den 23.April 1964/vi

An das
Bürgermeisteramt

I.

Ettlingen

Betr.: Bauanfrage des Landkreises Karlsruhe zur Errichtung des Kreiskrankenhauses in Ettlingen

Das Regierungspräsidium Nordbaden teilte uns mit Erlass vom 14.4.1964 folgendes mit:

" Das Regierungspräsidium ist grundsätzlich mit der Errichtung des Kreiskrankenhauses Ettlingen mit 350 Krankenbetten und 192 Schwesternbetten im Gewann "Drachengärten" einverstanden. Das Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen dem Kapellenweg, Waldrand, Drachenrebenweg, Südgrenze Lgb.Nr. 6984/2 und 6986/1, Ostgrenze und Südgrenze Lgb.Nr. 6990. Diese Größenordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Krankenhausverordnung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Grundstücke Lgb.Nr. 7025-7035 wegen der geplanten Umgehungsstraße nur teilweise für das Krankenhaus herangezogen werden können.

Wir bitten, die Stadt Ettlingen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu veranlassen und um baldige Vorlage zwecks Genehmigung.

Über Einzelheiten der Planung ergeht nach der am 9.4.1964 abgesprochenen Überarbeitung im Rahmen unserer Überprüfung nach der Krankenhausverordnung weitere Verfügung."

Wir bitten um baldige Aufstellung dieses Bebauungsplanes.
Für eine Mitteilung des Gemeinderatsbeschlusses zur Planaufstellung (§ 33 BBauG) wären wir dankbar. Wir bitten, den Landkreis Karlsruhe als Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung des Planes zu beteiligen (§ 2 Abs. 5 BBauG).

II. Nachricht hiervon.

An die
Abteilung IV A 1

im Hause

Landratsamt-IV A 3 -
Im Auftrag

Brademann

Brademann

STADT ETTLINGEN

ALLGEMEINE VERWALTUNG

[illegible] Bürgermeisteramt Ettlingen, Postfach 2[illegible]

Fernsprecher 2351
Postfach 2
Postscheckkonto Karlsruhe 5150
Bez.-Sparkasse Ettlingen 4019
Volksbank Ettlingen 754
Deutsche Bank Ettlingen [illegible]
Bad. Kommunale Landesbank 6404

1. An das
Regierungspräsidium Nordbaden

75 Karlsruhe
Schlossplatz 1-3

Anlagen siehe Seite 2

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Ettlingen,
		Id-Pi/Pe	28.März 1966

Betreff Bebauungsplan der Stadt Ettlingen für den Bau eines Kreiskrankenhauses im Gewann "Drachengärten" sowie Strassenlinien für die Zufahrtsstrasse

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner Sitzung am 16.März 1966, R.Pr.Nr.17, den von der Stadt Ettlingen aufgestellten Bebauungsplan für den Bau eines Kreiskrankenhauses in Gewann "Drachengärten" sowie Strassenlinien für die Zufahrtsstrasse gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wurde erstmals in der Zeit vom 24.März 1965 bis einschliesslich 24.April 1965 und nach einer geringfügigen Planänderung nochmals in der Zeit vom 13.Dezember 1965 bis einschliesslich 13.Januar 1966 gemäss § 2 Abs.6 BBauG beim Bauordnungsamt Ettlingen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigte Planung innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, nach den Vorschriften unserer Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 12.September 1956 fristgerecht wie folgt bekanntgemacht:

a) durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses
 1. in der Zeit vom 16.März 1965 bis einschl.23.März 1965 (Abnahme 24.3.1965)
 2. In der Zeit vom 3.Dez.1965 bis einschl.11.1.1966 (Abnahme 11.1.1966)

b) durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen Bad.Allgemeine Zeitung am 15.März 1965 und am 3.12.1965
 Bad.Landesmann am 15.März 1965 und am 3.12.65
 Bad.Neueste Nachrichten am 15.12.1 65 und am 3.12.1965
 Bad.Volkszeitung am 15.3.1965 und am 3.12.1965

Über die eingegangenen Bedenken und Anregungen, soweit es sich um solche handelte, haben wir entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 16.März 1966 (R.Pr.Nr.42) entschieden und die Ergebnisse den Beteiligten mit Schreiben vom 28.März 1966 mitgeteilt. Die Nachweise hierüber sind angeschlossen.

Landratsamt
Karlsruhe
31. MRZ. 1966

Der Bebauungsplan wird hiermit in dreifacher Fertigung vorgelegt mit der Bitte, denselben gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 zur genehmigen.

2. Nachricht hiervon erhält das Landratsamt Karlsruhe zur Kenntnis.

Bürgermeisteramt:

(Rimmelspacher)
Oberbürgermeister

Anlagen

3 Fertigungen (Plammappen) des Bebauungsplanes
1 Aktenheft Stellungnahmen
1 Aktenheft Bedenken und Anregungen

Regierungspräsidium Nordbaden

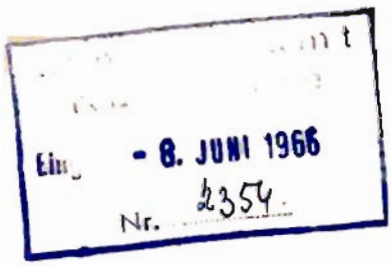
75 KARLSRUHE, den 6. Juni 1966
Schloßplatz 1-3 (Eingang Kronenstr.), Postfach
Fernsprecher: Ortskennzahl 0721
Durchwahl 895 3230
Vermittlung 895? (Staatszentrale)
Fernschreiber 07 825 621

Nr. I-24/o221/79
(Bei Antwortschreiben bitte angeben!)

Regierungspräsidium Nordbaden, 75 Karlsruhe, Postfach

An das
Landratsamt

75 Karlsruhe



I. An das Bürgermeisteramt Ettlingen.

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Ettlingen "Kreiskrankenhaus und Zufahrtsstraße" im Gewann Drachengärten
h i e r :
Genehmigung nach § 11 BBauG

Bezug: Bericht vom 5. April 1966

Anl. : 2 Fertigungen des Bebauungsplans
1 Heft Verfahrensakten
2 Hefte Beiakten
1 Doppelschrift

Der durch Beschluß des Gemeinderats Ettlingen vom 16. März 1966 gem. § 1o BBauG als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Kreiskrankenhaus und die Zufahrtsstraße wird nach § 11 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, § 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

"Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Kraft".

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG; er enthält nicht alle Mindestfest-

./.

Es wird gebeten, Zuschriften nur an die Dienststelle, nicht an bestimmte Bedienstete zu richten.

setzungen gem. § 30 BBauG. Dem Plan ist eine Begründung nach § 9 Abs. 6 BBauG beigefügt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 12 BBauG). Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen.

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans tritt eine für dieses Gebiet etwa bestehende Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 5 BBauG).

Jedermann kann Einblick in den Bebauungsplan und die Begründung nehmen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen (§ 2 Abs. 8 BBauG).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl.S. 59).

Je eine Fertigung des Bebauungsplans, des Satzungsbeschlusses und der Begründung haben wir zu unseren Akten genommen.

Doppelschrift liegt bei.

II. Nachricht hiervon zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. L e i b o l d

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Beglaubigt